

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/5a29d505-33bd-378b-a9a4-d6fe63b1a571

Bibliografie

Titel Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Amtliche Abkürzung BGE

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 400-2

§ 630 BGB - Pflicht zur Zeugniserteilung

¹Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teil ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. ²Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienst zu erstrecken. ³Die Erteilung der Zeugnisse in elektronischer Form ist ausgeschlossen. ⁴Wenn der Verpflichtete ein Arbeitnehmer ist, findet § 109 der Gewerbeordnung Anwendung.

